

**2. Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11
„Wohngebiet zwischen den beiden Siedlungen“
der Stadt Soltau (Heidekreis)**

Artenschutzfachgutachten

Stand: 17.07.2018

Auftraggeber

Stadt Soltau
Poststraße 12

29614 Soltau

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Neetzetalstraße 13
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17
Fax: 05851-60 20 18
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Matthias Koitzsch
Dipl.-Geogr. Klaus Koerth

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
4 MATERIAL UND METHODEN	7
4.1 Datenrecherche	7
4.2 Habitatanalyse	7
4.3 Potenzialanalyse	7
4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
5 ERGEBNISSE	8
5.1 Habitatanalyse	8
5.2 Potenzialanalyse	9
5.3 Betroffenheitsanalyse	15
6 ZUSAMMENFASSUNG	18
7 QUELLEN	19

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

In der Ortschaft Harber östlich der Soltauer Kernstadt (Heidekreis) plant die Stadt Soltau die 2. Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11 „Wohngebiet zwischen den beiden Siedlungen“ (Abbildung 1). Auf einer bisher als Weide genutzten Fläche von ca. 22.000 m² Größe soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Der Bebauungsplan soll als Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt werden. Durch die Realisierung der geplanten Nutzungsänderungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Das vorliegende Gutachten soll klären, inwieweit durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten auftreten können.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 und 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind. Das vorliegende Gutachten dient der Abhandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planung. Grundlage ist eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten auf Basis einer Datenrecherche und einer Habitatanalyse.

Es werden alle tatsächlich bzw. potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie daraufhin untersucht, ob für sie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Ist dies der Fall, wird weiter geprüft, inwieweit die in § 44 Abs. 5 BNatSchG gefasste Privilegierungsregelung zur Anwendung kommen kann. Mittels dieser kann das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen, vermieden werden. Soweit erforderlich, wird daran anschließend geprüft, ob die ökologischen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Ein Bebauungsplan ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn seiner Realisierung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie¹** und **europäische Vogelarten²** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

¹ FFH-Richtlinie: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG DES RATES); EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

² Alle europäischen Vogelarten sind bezüglich artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Überdies fallen alle wildlebenden Vogelarten unter die Schutzvorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils betroffenen Lebensstätten. Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)³. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Gegebenenfalls werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftli-

³ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

cher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans. Es hat eine Größe von ca. 22.000 m² (Flurstücke 115/8 – 115/15, 116/5 und 115/6, Flur 1, Gemarkung Harber sowie eine nordöstliche Teilfläche von 116/2) und liegt zwischen zwei Siedlungsbereichen der zur Stadt Soltau gehörenden Ortschaft Harber (Abb. 1). Östlich befindet sich der historische Dorfkern zwischen dem Abelbecker Weg und dem Harber Mühlenbach. In südwestlicher Richtung befindet sich ein neuzeitliches Einfamilienhausgebiet, u.a. an den Straßen Strihnbarg und Am Husselbeck. Südlich und nördlich des als Pferdeweide genutzten Untersuchungsgebietes liegen intensiv genutzte Ackerflächen.

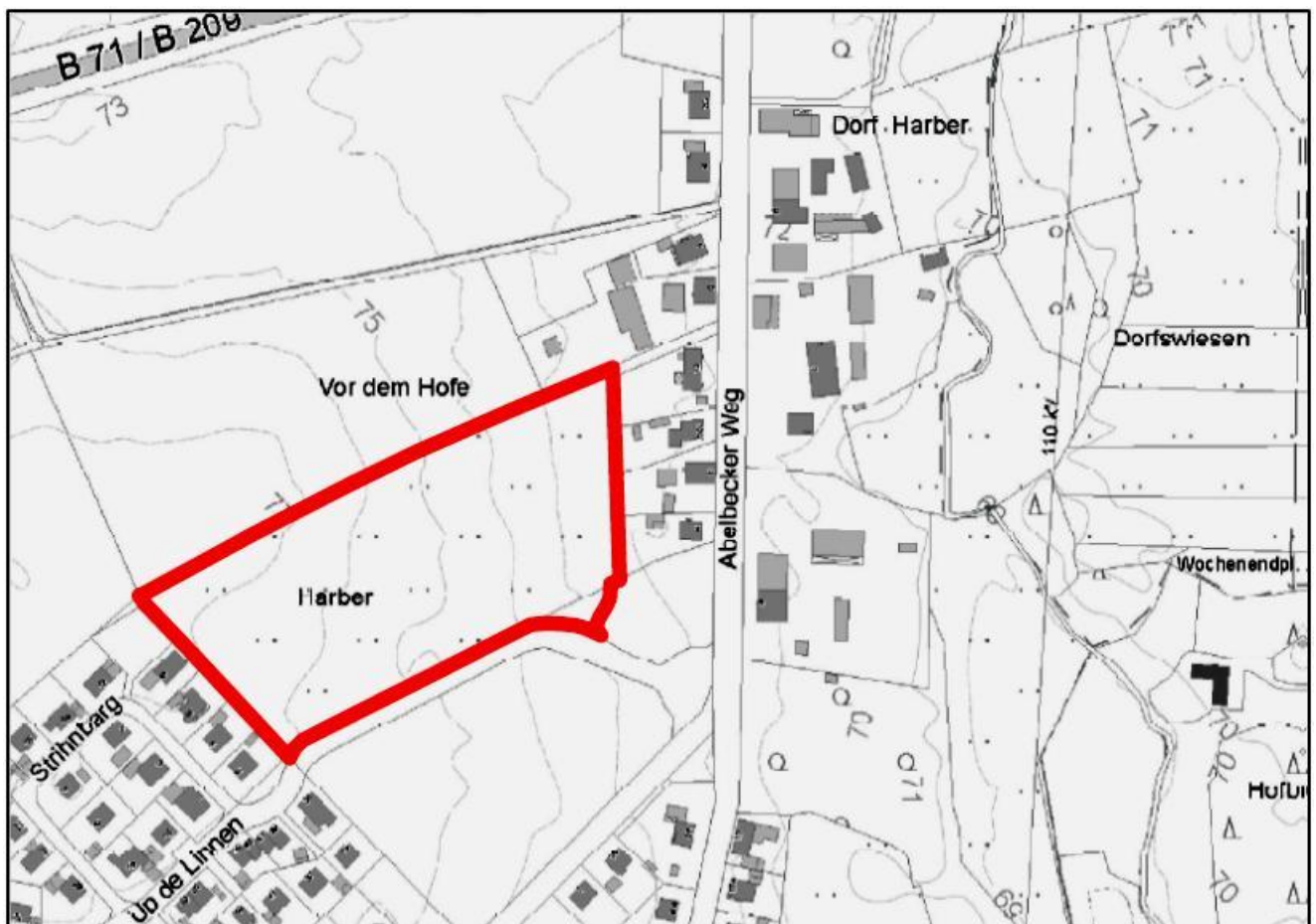


Abb. 1: Plangebiet/Untersuchungsgebiet
(Quelle: Stadt Soltau, FG 61)

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden dafür die Basis:

- Rote Listen des Landes Niedersachsen und Deutschlands
- Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Tierarten in Niedersachsen (NLWKN)
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Landschaftsrahmenplan Heidekreis (HEIDEKREIS 2013)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Habitatanalyse

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für einige streng geschützte Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurden die Flächen auf einer Ortsbegehung am 14. Dezember 2017 auf ihre potenzielle Habitateignung für diese Arten untersucht. Ebenfalls wurde untersucht, ob die von der Planung betroffenen Habitatstrukturen für diese Arten eine Funktion im Habitatverbund besitzen können. Darüber hinaus erfolgte auch eine Überprüfung der Habitateignung für die besonders geschützten Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung geführt sind (vgl. Kap. 2).

4.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten möglicherweise oder nachweislich vorkommen.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden die Planungsauswirkungen gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen miteinbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung miteinbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population durch das Vorhaben verschlechtert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Pferdekoppel

Der weit überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes besteht aus einer eingefriedeten, intensiv genutzten Pferdekoppel, dessen Vegetation neben den bestandsprägenden mesophilen Arten auch einzelne Magerkeitszeiger aufweist. Vorkommende Gräser und Kräuterarten sind u.a. Breit- (*Plantago major*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Weißklee (*Trifolium repens*), Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*). Die Weide ist ein potentieller Lebensraum für bodenbrütende Vögel wie Wiesenschafstelze und Feldlerche. Außerdem bietet sie einen Lebensraum für Kleinsäuger und Wirbellose und ist als Nahrungshabitat für in der Umgebung brütende oder durchziehende Vögel geeignet. Bäume oder Sträucher sowie Unterstände oder sonstige Gebäude, die als Brutplatz für Vögel, Versteck für Kleintiere oder als Fledermausquartier dienen könnten, sind nicht vorhanden. Für größere Gastvogeltrupps, z.B. rastende Gänse, ist die Fläche aufgrund ihrer Nähe zum Siedlungsgebiet ungeeignet.

Saumstreifen

Parallel zur Pferdekoppel verläuft im Süden ein ca. 3 m breiter Streifen, der aufgeteilt ist in einem höherwüchsigen Gras- und Staudensaum mit ca. 1,5 m Breite, einem geschotterten Fußweg und einen schmalen, gemähten Straßenrandstreifen. Die Vegetation des Saumstreifens besteht u.a. aus Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gemeinem Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Echem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Quecke (*Elymus repens*) und Knautgras (*Dactylis glomerata*). Baum- oder Strauchbestände, die als Vogelbrutplatz oder als Leitlinien und Jagdstrecken von Fledermäusen dienen könnten, sind nicht vorhanden. Im Südosten zieht sich das Untersuchungsgebiet entlang der Straße „Up de Linnen“ ca. 30 m weiter nach Süden. Diese Fläche ist mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen, die allerdings sporadisch gemäht wird. Die Vegetation besteht aus allgemein häufigen, nährstoffliebenden Arten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Knautgras (*Dactylis glomerata*) und Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*). Der Saumstreifen eignet sich als Lebensraum für Kleinsäuger und Wirbellose sowie als Nahrungshabitat für in der Umgebung brütende Kleinvögel.

Wirtschaftsweg

Im Norden gehört ein 3 – 4 m breiter, vergraster, kräuterarmer Wirtschaftsweg mit Trittrasenvegetation zum Untersuchungsgebiet. Er stellt die Grenze zum nördlich anschließenden Acker dar, der zum Begehungszeitpunkt mit Wintergetreide bestellt war. Der Wirtschaftsweg eignet sich als Lebensraum für Kleinsäuger und Wirbellose sowie als Nahrungshabitat für in der Umgebung brütende Kleinvögel.

Angrenzende Flächen

Die Ackerflächen nördlich des Untersuchungsgebietes und südlich der Straße „Up de Linnen“ war zum Begehungszeitpunkt mit Wintergetreide bestellt. Von der Straße ist dieser durch einen ca. 1 m breiten Grasstreifen getrennt. Nach Osten ist das Untersuchungsgebiet von den angrenzenden Gärten durch eine kleine, nicht wasserführende Senke getrennt. Die Gärten sind mit Zier- und Koniferenhecken umgeben, weisen stellenweise einen älteren Laub- und Obstbaumbestand und Gemüseanbauflächen auf. Im Westen grenzt an das Untersuchungsgebiet an ein eingewachsenes Neubaugebiet ohne älteren Baumbestand. Zum Gebiet hin wird es durch Flechtzäune und Zierhecken nichtheimischer Gehölze vom Untersuchungsgebiet abgegrenzt.

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (HECKENROTH 1993) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Landschaftsrahmenplan Heidekreis (HEIDEKREIS 2013) sowie dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2017).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Darunter befinden sich 19 Fledermausarten.

5.2.1.1 Fledermäuse

Im Heidekreis ist gemäß Landschaftsrahmenplan (HEIDEKREIS 2013) mit Vorkommen von 14 Fledermausarten zu rechnen (Tab. 1)

Tabelle 1: Fledermausarten des Heidekreises, potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Potenziell vorkommend**
		Nds	D	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	D	-
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	V	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2		-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N		-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	-
Zweifarbflügelmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	-

*Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

** J = Jagdhabitat Z = Zwischenquartier/Tagesversteck

Im Untersuchungsgebiet sind keine als dauerhaftes **Quartier** geeigneten Strukturen wie Gebäude oder größere Baumhöhlen vorhanden. Bodenständige Vorkommen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten sind auszuschließen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden oder Gehölzbeständen sind auch potenzielle Tagesverstecke oder Zwischenquartiere im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Als Jagdgebiet ist das Untersuchungsgebiet nur für den **Großen Abendsegler** geeignet. Die Art jagt in größeren Höhen im freien Luftraum über Offenland, Siedlungs- und Waldflächen. Die überplante Fläche weist aber keine besondere Bedeutung für die Art auf.

Habitatelemente mit Funktionen für strukturgebunden jagende Fledermausarten der Siedlungsräume und Halboffenlandschaften wie **Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Breitflügel- oder**

Zwergfledermaus (z.B. Hecken, Baumreihen, Gehölzränder) sind nicht vorhanden. Eine besondere Funktion als Nahrungsgebiet oder Flugstraße besteht nicht.

Die weiteren im Landkreis vorkommenden Arten **Bechstein-, Brandt-, Teich- und Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler sowie Mücken- und Zweifarbfledermaus** finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate.

5.2.1.2 Übrige Säugetierarten

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es Nachweise aus dem Bergland, selten auch aus der Lüneburger Heide. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Vorkommen sind aufgrund der Lage der Fläche und der wenig geeigneten Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Der **Biber** (*Castor fiber*) hat etwa seit 1990 in Niedersachsen vor allem die Elbe mit ihren Zuflüssen sowie die Ems und die Hase besiedelt. Weitere Vorkommen bestehen an der Aller und im Drömling. Die Art breitet ihr Areal weiter aus. Für die an Gewässer gebundene Art sind im Untersuchungsgebiet Vorkommen aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate aber auszuschließen.

Bodenständige Vorkommen vom **Wolf** (*Canis lupus*) im Untersuchungsgebiet können aufgrund der fehlenden Größe und Habitateignung für diese Art ausgeschlossen werden.

Die nördliche Verbreitungsgrenze des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) in Niedersachsen verläuft in etwa auf der Höhe des Mittellandkanals. Vorkommen im Untersuchungsgebiet können daher ausgeschlossen werden.

Der **Luchs** (*Lynx lynx*) dringt in Niedersachsen aktuell nur bis zum Nordrand der Mittelgebirge vor. Die nördlichsten Vorkommen liegen im Ostbraunschweiger Hügelland, im Solling und im Raum Hildesheim. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.

Die **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ist neben ihren Hauptverbreitungsgebieten Harz und Solling auch im Raum Hildesheim und im Deister aktuell nachgewiesen. Die Art ist in Ausbreitung begriffen, nördlich einer Linie Hannover-Berlin sind jedoch keine Funde bekannt. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher ausgeschlossen.

Vom **Fischotter** (*Lutra lutra*) liegen Nachweise aus dem Gebiet zwischen Elbe und Aller vor. Die Art benötigt saubere, wenig zerschnittene, strukturreiche und ungestörte Fließgewässerlandschaften als Lebensraum. Der östlich und südlich des Untersuchungsgebietes verlaufende Harber Mühlenbach stellt einen potenziell geeigneten Lebensraum des Fischotters dar. Die benachbarten Grünlandflächen sind Teil dieses potenziellen Lebensraums. Das Untersuchungsgebiet selbst ist aufgrund seiner straßen- und siedlungsnahen Lage und mangels Gewässerstrukturen für die Art nicht geeignet. Bodenständige Vorkommen sind daher nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem für den Fischotter geeigneten Wander- oder Ausbreitungskorridor. Auch sind keine potenziell besiedelbaren Fließgewässer nördlich von Harber vorhanden, für die das Untersuchungsgebiet eine Habitatverbundfunktion besitzen könnte.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen der Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrüstigel und Maulwurf möglich.

5.2.2 Vögel

5.2.2.1 Brutvögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet sind im Bereich der Weidefläche und auf dem nördlichen Randstreifen Brutvorkommen einzelner am **Boden brütender Arten** möglich. Dies betrifft die Arten **Feldlerche** und **Wiesenschafstelze**.

Aus den Gilden der **Freibrüter, sowie Höhlen- und Nischenbrüter** sind keine bodenständigen Vorkommen zu erwarten, da kein deckungsgebender Gehölzbestand vorhanden ist.

Brutvorkommen von **Wasservögeln, Eulen, Greifvögeln** und **Gebäudebrütern** sind mangels entsprechender Habitats nicht zu erwarten.

Tabelle 2 zeigt die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds	D
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		

5.2.2.2 Gastvögel

Die Acker- und Randflächen können für weitere, im Umfeld brütende oder durchziehende Arten als **Nahrungshabitat** fungieren, haben aber keine hervorgehobene Bedeutung für diese. Für Rastvögel ist das Gebiet aufgrund der Habitatausstattung und der Siedlungsnähe ohne besondere Bedeutung.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) sowie in dem Landschaftsrahmenplan Heidekreis (HEIDEKREIS 2013) vor.

Alle heimischen Amphibien fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Vertreter dieser Gruppe sind zudem als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen 11 in Niedersachsen autochthon vor:

Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) und **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) beschränken sich auf den Mittelgebirgsraum. Die letzten Vorkommen der **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) befinden sich im östlichen Elbetal. Auch Vorkommen der **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) sind auf das Bergland und das Elbetal begrenzt. Im Untersuchungsgebiet sind diese Arten auszuschließen.

Der **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) kommt nur in der nördlich gelegenen Lüneburger Heide vor und besiedelt ausschließlich Waldgebiete. Vorkommen des **Laubfrosches** (*Hyla arborea*) sind an strukturreiche Biotope gebunden, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) und **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) haben zwar Vorkommen im Heidekreis,

aber aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung sind im Plangebiet keine Vorkommen dieser anspruchsvollen Arten zu erwarten.

Vorkommen des in Niedersachsen stark gefährdeten **Kleinen Wasserfrosches** (*Pelophylax lessonae*) konzentrieren sich auf das Weser-Aller-Gebiet. Die Art kommt auch im Wendland, im Südharz, in Südwestniedersachsen und bei Buxtehude vor. Sie besiedelt vegetationsreiche Stillgewässer und nutzt im Gegensatz zu anderen Grünfroscharten auch verstärkt Landlebensräume. Im Untersuchungsgebiet sind bodenständige Vorkommen der Art mangels geeigneter Laichgewässer nicht zu erwarten, eine Nutzung als Landlebensraum ist nicht zu erwarten.

Der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) kommt im niedersächsischen Tiefland verbreitet vor. Er besiedelt Gebiete mit hohen Grundwasserständen, wo er vorzugsweise in Feuchtgrünländern mit ausgeprägten Grabenstrukturen und Feuchtwäldern anzutreffen ist. Als Landlebensraum bevorzugt er frostgeschützte Grabenränder und Ufer sowie feuchte Gehölzbestände mit Binsen- und Seggenvegetation. Da es solche Strukturen im Untersuchungsgebiet nicht gibt, sind Vorkommen des Moorfrosches nicht zu erwarten.

Der in Niedersachsen gefährdete **Kammolch** (*Triturus cristatus*) kommt im Heidekreis eher selten vor. Er findet im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Laichgewässer und auch der Harber Mühlenbach ist nicht geeignet, da die Art Stillgewässer benötigt. Auch ist der Kammolch in stärkerem Maße aquatisch lebend als andere Molcharten und hat einen Aktionsraum von zumeist nur wenigen hundert Metern. Deswegen sind Vorkommen des Kammolches nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten ist eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Landlebensraum für Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch möglich.

5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch. Während die Zauneidechse aus allen Landesteilen bekannt ist, ist das Vorkommen der Schlingnatter beschränkt. Die Mehrzahl der Nachweise stammt aus den sandigen Heidegebieten und aus dem niedersächsischen Hügel- und Bergland. Vorkommen aus dem gesamten Nordwesten Niedersachsens und dem niedersächsischen Elbetal sind nur von einzelnen Orten bekannt.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Im Untersuchungsgebiet sind sie aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse möglich.

5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Aus der Artengruppe sind mangels geeigneter Gewässerlebensräume keine Vertreter im Gebiet zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind keine Vertreter im Gebiet zu erwarten.

5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

All diese Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Plangebiet nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind im Untersuchungsgebiet nur sporadische Vorkommen wenig anspruchsvoller, Libellenarten möglich. Diese finden aber aufgrund fehlender dauerhafter Gewässer keine Reproduktionsräume, so dass nicht von bodenständigen Populationen auszugehen ist.

5.2.7 Käfer

Für die Gruppe der Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem nordöstlichen Tiefland bekannt. In den Bäumen des Plangebietes wurden keine Höhlen mit Mulmkörpern gefunden. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher nicht zu erwarten. Vom **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind Vorkommen in Niedersachsen nur aus dem Wendland und bei Hannover bekannt. Im Untersuchungsgebiet ist die Art nicht zu erwarten.

Die ebenfalls im Anhang IV der Richtlinie geführten Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden in Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Laufkäfer möglich.

5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium* sp.) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Geeignete Habitate oder Futterpflanzen kommen im Untersuchungsgebiet zudem nicht vor. Vom **Großen Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), dem **Schwarzfleckigen Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und dem **Dunklen Wiesenknopfläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind keine Vorkommen aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes bekannt, so dass sie auch für das Untersuchungsgebiet auszuschließen sind.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*), möglich.

5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) kommt in Niedersachsen zerstreut im Bergland und im (östlichen) Tiefland an Bächen und Flüssen mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Grund vor. Vorkommen sind im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) ist in Norddeutschland unregelmäßig verbreitet. Sie ist an klare, sonnenexponierte Gewässer gebunden. Da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer vorhanden sind, sind Vorkommen dieser Molluskenarten auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor, das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) nur noch bei Buchholz. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten zwar Arten, die bundesrechtlich besonders oder streng geschützt sind, jedoch keine, die dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen. Vorkommen von besonders geschützten Arten folgender Gruppen sind nicht zu erwarten:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von besonders geschützten Arten aus der Gruppe der Bienen und Hummeln (Apidae) möglich.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote haben für diese Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

5.3 Betroffenheitsanalyse

5.3.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Abbildung 2 zeigt den aktuellen Entwurf der Bebauungsplanänderung (Stand 29.09.2017.) Durch die Planung ist mit der Überbauung von intensiv genutzten Weideflächen und kleinflächig halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu rechnen.

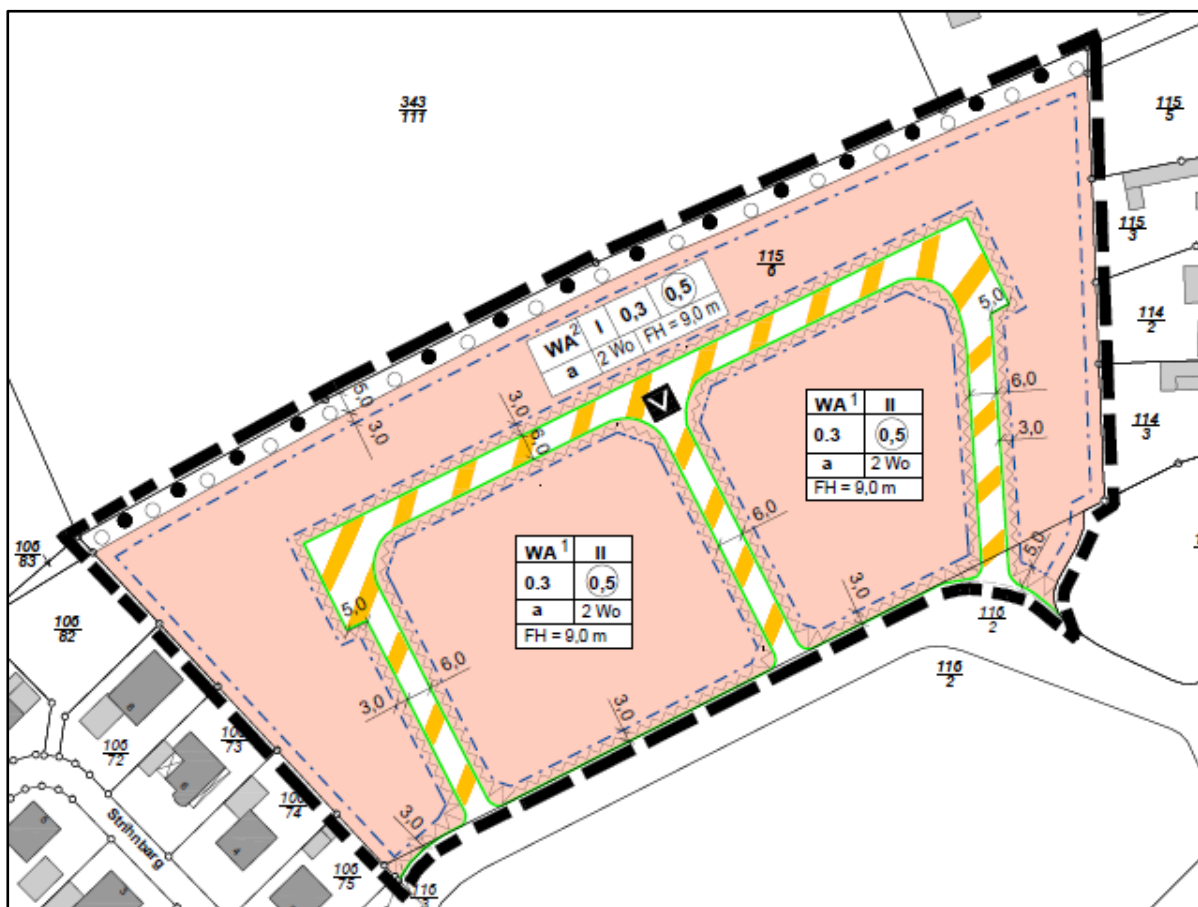


Abbildung 2: 2. Änderung des Bebauungsplans Harber Nr. 11
(Quelle: Stadt Soltau, Entwurfsstand: 29.09.2017)

5.3.2 Von der Planung betroffene Arten

Aus der Gruppe der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten und der europäischen Vogelarten sind von der Planung lediglich die in Tabelle 2 geführten **Brutvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze** potenziell betroffen.

Im artenschutzrechtlichen Sinne nicht betroffen sind Gastvögel sowie Arten, die das Gebiet sporadisch auf Wanderungen oder zur Nahrungssuche aufsuchen. Das Plangebiet wird von diesen Arten als Fortpflanzungsstätte nicht genutzt und hat auch als Ruhestätte, Nahrungsgebiet und Wanderrungsraum keine essentielle Bedeutung.

Für den potenziell im Plangebiet jagenden Großen Abendsegler ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten. Die überplante Fläche weist aktuell nur eine allgemeine Habitategnung als Jagdhabitat für die Art auf. Auch kann der Luftraum nach der Bebauung weiterhin zur Jagd genutzt werden.

5.3.3 Übersicht zu Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen der in Tabelle 4 genannten nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten und Artengruppen möglich.

Tabelle 4: Besonders geschützte Arten (nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt)

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	<i>Murinae</i>
	Fam. Spitzmäuse	<i>Soricidae</i>
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>
Käfer	Fam. Laufkäfer	<i>Carabidae</i>
Schmetterlinge	Gruppe Tagfalter	<i>Rhopalocera</i>
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	<i>Apidae</i>
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote im Bebauungsplanverfahren nicht (Kap. 2). Ihre Belange werden im Bebauungsplan im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommt der am Nordrand des Plangebietes beabsichtigte Pflanzstreifen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen werden aufgrund der bereits vorhandenen Störungen und der eingeschränkten Habitategnung als nicht erforderlich erachtet.

5.3.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

5.3.4.1 Vögel

a) Verbot der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 aufgeführten Brutvogelarten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (15.08. – 28.02.) zu legen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Auflage eingehalten wird, wird der Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

b) Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für die beiden potenziell im Brutgebiet vorkommende Vogelarten nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten an in der näheren Umgebung besser oder gleichermaßen geeignete Bruthabitate als die von der Planung betroffenen Weiden- und Ruderalflächen als Brutplatz nutzen. Der Verlust einzelner Brutplätze wird sich daher mit hoher Sicherheit nicht signifikant negativ auf die lokale Population dieser Arten auswirken. Erhebliche Störungen von Brutvögeln können darüber hinaus sicher vermieden werden, indem Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15.08. – 28.02.) durchgeführt werden. Zu dieser Zeit haben die Arten ihre territoriale Bindung aufgeben und können Störungen ausweichen, ohne dass sich dies negativ auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen auswirkt.

Ein Verstoß gegen das Verbot Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG liegt nicht vor.

c) Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs.1 (3) BNatSchG

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für beide in Tabelle 3 aufgeführten Brutvogelarten nicht auszuschließen. Für sie ist daher zu prüfen, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Gebietsgröße und der artspezifischen Reviergrößenansprüche sind nur wenige Brutpaare der beiden potenziell vorkommenden Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze zu erwarten. Bei diesen handelt es sich um Zugvogelarten, die ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Plätzen begründen. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium.

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind großräumig potenziell geeignete Bruthabitate für Wiesenschafstelze und Feldlerche vorhanden, so etwa in den Ackerflächen östlich und westlich der Straße nach Oeningen und in der weiter westlich liegenden, von Grünländern geprägten Niederungslandschaft entlang der „Aue“. Weiter nördlich schließen sich daran weitere potenzielle Bruthabitate der Arten an (südlich und westlich Dittmern).

Hinsichtlich der Siedlungsdichte sind beide Arten flexibel. Diese kann bei ausreichend günstigen Bedingungen sehr hoch sein (>1 BP/ha). Daher ist auch bei einer aktuell schon vorhandenen Besiedlung der benachbarten Habitate für die potenziell im Plangebiet siedelnden Brutpaare ein Ausweichen sicher möglich. Ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutbestände der beiden Arten ist nicht zu erwarten.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt für die potenziellen Brutvogelarten somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ist nicht erforderlich.

6 ZUSAMMENFASSUNG

In der Ortschaft Harber plant die Stadt Soltau die 2. Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 11 „Wohngebiet zwischen den beiden Siedlungen“. Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung der Nutzung einer ca. 22.000 m² großen Fläche als Wohngebiet. Die Fläche wird z.Zt. als Pferdeweide genutzt und befindet sich zwischen zwei Siedlungsgebieten.

Ein Bebauungsplan ist aber nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn seiner Realisierung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Im Gebiet können die beiden Brutvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze vorkommen. Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sicher zu vermeiden, sind Vegetationsräumungen im Rahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15.08. – 28.02.) durchzuführen.

Für weitere geschützte Arten, z.B. Säugetiere, konnte im Untersuchungsgebiet kein potenzielles Vorkommen festgestellt werden, so dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Maßnahme durchgeführt wird, stehen den Zielen des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen. Es besteht kein Erfordernis für weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

7 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GÜRLICH, S., R. SUKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

HEIDEKREIS (2013): <https://www.heidekreis.de/desktopdefault.aspx/tabid-7769/>. Landschaftsrahmenplan. Stand 2013.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2017): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>. Abfrage am 19.12.17

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2017): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08. (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel- und Nordwesteuropas. Ein Bestimmungsbuch für Biologen und Naturfreunde. Hamburg.